

Nr. 11. Hirschberg, Mittwoch den 5. Februar. **1851.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Deutschland.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

Zwölfte Sitzung der Ersten Kammer am 29. Januar.

Minister: Simons, v. Westphalen, v. d. Heydt, v. Raumer.

Auf der Tagesordnung ist der Antrag des Abgeordneten Koppe, betreffend die Einbringung eines Gesetzes zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Ministerpräsidenten Grafen von Brandenburg. Der Antrag wird hinreichend unterstützt. Der Präsident empfiehlt sofort eine Kommission von 10 Mitgliedern zu ernennen. Der Vorschlag zur Bildung einer Kommission wird angenommen, jedoch entscheidet sich die Kammer dafür, daß die Kommission aus 15 Mitgliedern bestehen solle.

Es folgt nunmehr die Berathung über die den Belagerungszustand betreffende Verordnung, zu welcher 24 Verbesserungeanträge gestellt sind..

v. Gerlach: Die Gesetzgebung ist bei dieser Vorlage auf einen Weg gerathen, den ich nicht billigen kann. Sie will das Recht nicht finden, sondern machen. In außerordentlichen Zuständen eines wirklichen Aufruhrs, eines Gefechts in einer Stadt werden die Befehlshaber sich nicht auf die Bestimmungen des Gesetzes beschränken können. Es werden Eingriffe in das Eigenthum und in die Sicherheit der Freiheit der Personen vorkommen ohne richterlichen Befehl. Ich muß mir gefallen lassen, wenn mein Haus von einer Bombe zertrümmert und ich selbst von einer Kugel getroffen werde. In solchen Zuständen wird man nicht von einem Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt, sondern von dem ersten besten Füsilier erschossen. Ich hoffe jedoch, daß der militärische Instinkt sich in solchen Fällen nicht durch dies Gesetz beschränken lassen, sondern daß der Soldat nur den Befehlen und Instruktionen folgen wird.

Goldtammer: Der Vorredner möge sich beruhigen. Das Gesetz ist nur für die Zeit bestimmt, die einem solchen Zustande folgt, damit die Willkühr, die während desselben stattfindet, nicht auf die Folgezeit übergetragen werde.

Justizminister: Das Gesetz hat seinen Grund in dem Streben, eine gleichförmige Gesetzgebung für den ganzen Staat herbeizuführen. Die ganze Wichtigkeit des Gesetzes besteht darin, daß die vollziehende Gewalt von den Civilbehörden auf den Militärbefehlshaber übergeht, der im Stande ist, dieselbe aufs kräftigste zu handhaben.

§. 1 des Gesetzes wird ohne Diskussion angenommen. Er lautet:

„Für den Fall eines Kriegs ist in den vom Feinde bedrohten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären."

Zu §. 2 sind mehrere Verbesserungsanträge gestellt worden.

Wachler will, daß im Falle eines Aufruhrs der Belagerungszustand nur in dem in Aufruhr befindlichen Orte erklärt werden soll, damit jeder willkührlichen Interpretation vorgebeugt werde.

Justizminister: Das Staatsministerium hat die Absicht, das Gesetz nicht allein für den Fall eines Krieges, sondern auch für den Fall eines Aufruhrs eintreten zu lassen. Die Gefahr in einem Aufruhr ist ebenso groß, wie diejenige während eines Krieges. Willkühr ist schon dadurch ausgeschlossen, daß das Ministerium den Kammern Rechenschaft zu geben hat.

v. Zander wünscht jeden Zweifel beseitigt, daß die Verhängung des Belagerungszustandes nicht etwa durch einen untergeordneten Militärbefehlshaber, z. B. durch einen Unteroffizier, erfolgen könne.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Verbesserungsvorschläge verworfen und § 2. wird angenommen. Er lautet:

„Auch für den Fall eines Aufruhrs kann der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden. Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke durch den obersten Militärbefehlshaber, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militärbefehlshaber erfolgen."

§. 3 wird ohne Diskussion angenommen. Er lautet:

„Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne

Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht."

§. 4 wird unter Verwerfung aller beigebrachten Verbesserungsvorschläge angenommen. Er lautet:

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und die Communalbehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber verantwortlich."

Zu §. 5 hat die Kommission nach Artikel 36 hinzugesetzt und beantragt den zweiten Theil des §. als besondern §. dem Gesetze beizufügen. Mit diesen Modifikationen wird § 5 ohne Diskussion angenommen. Er lautet:

„Erachtet das Staatsministerium oder der Militärbefehlshaber, welcher den Belagerungszustand ausspricht, es für erforderlich, die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28, 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besondern unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Erfolgt die zeit- und distriktweise Suspendirung der angeführten Artikel oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden."

§. 6 wird unverändert angenommen. Er lautet:

„Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung."

§. 7 wird bis auf eine geringe, von der Kommission vorgeschlagene Veränderung angenommen. Er lautet:

„Der Militärbefehlshaber hat die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörige Militärpersonen. Er bestätigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, Todesurtheile jedoch nur der kommandirende General."

Zu §. 8 hat die Kommission mehrere Zusätze beantragt, auch sind mehrere Verbesserungsvorschläge eingebracht worden, sie werden aber sämmtlich verworfen und der Parapraph in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen. Er lautet:

„Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs, oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft."

Die Diskussion über die übrigen Paragraphen wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Dreizehnte Sitzung der Ersten Kammer am 30. Januar.

Minister: Simons, v. Westphalen, v. Rabe, v. Raumer.

Fortsetzung der Debatte über die Verordnung, betreffend den Belagerungszustand.

Zu §. 9 hat die Kommission Veränderungen vorgeschlagen, auch sind einige Verbesserungsanträge eingebracht.

v. Plötz: Das Gesetz ist nicht für normale Verhältnisse gegeben, sondern für abnorme und ungewöhnliche. Wäre der Patriotismus, die Liebe zu König und Vaterland noch so wie in der alten Zeit, so brauchten wir nicht so strenge Gesetze; aber gegen die Hände, die sich gegen den König und die bestehende Obrigkeit erheben, müssen drakonische Gesetze gegeben werden und es schadet nichts, wenn die Feder, die das Gesetz schreibt, in Blut getaucht ist.

§. 9 wird mit einigen Veränderungen angenommen und lautet:

„Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut, welche geeignet sind, die Civil- und Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffodert oder anreizt, oder c. zu den Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt, oder d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, auch nicht die schwerere Strafe der Urheberschaft oder Theilnahme eintritt, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden."

Zu §. 10 hat die Kommission Zusätze vorgeschlagen und einige Abänderungsvorschläge sind eingebracht worden.

Der Justizminister spricht sich entschieden gegen die Verbesserungsvorschläge und der Minister des Innern gegen die von der Kommission beantragten Zusätze aus. Der Parapraph wird mit geringen Veränderungen angenommen und lautet:

„Wird zur Bildung der außerordentlichen Kriegsgerichte geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen worden sind."

v. Zander stellt den Antrag auf Vertagung.

v. Manteuffel: Besonders der linken Seite verdanken wir einen großen Aufwand an Zeit.

v. Ammon: Mir und meinen Freunden ist es darum zu thun, ein vernünftiges Gesetz zu Stande zu bringen.

v. Zander zieht seinen Antrag zurück und die Diskussion wird fortgesetzt.

§. 11 handelt von der Zusammensetzung der Kriegsgerichte. Die Kommission hat dazu folgenden Zusatz beantragt:

„Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets der Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts."

Der Regierungskommissarius empfiehlt diesen Zusatz.

Es wird zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über den Zusatz der Kommission, welcher mit geringer Majorität angenommen wird. Sodann wird der ganze Paragraph angenommen.

§. 12 handelt von dem Verfahren bei den Kriegsgerichten. Die Kommission hat eine Veränderung vorgeschlagen, welche aber bei der Abstimmung verworfen wird.

Der ganze Paragraph wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die weitere Diskussion wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Vierzehnte Sitzung der Ersten Kammer am 31. Jan.

Minister: Simons, v. Westphalen.

Fortsetzung und Schluß der Berathung des den Belagerungszustand betreffenden Gesetzes.

§. 13 handelt von dem Verfahren vor den Kriegsgerichten und von der Vollziehung der Urtheile.

Es sind mehrere Verbesserungsanträge eingegangen. Einer derselben verlangt bei dem Urtheilsspruche eine Majorität von vier Stimmen.

v. Manteuffel: In diesem Antrage sehe ich keinen Menschenverstand. Der Menschenverstand sagt, daß absolute Majorität bei einem Urtheilsspruche hinreicht. Da das Kriegsgericht nach §. 12 aus fünf Mitgliedern bestehen soll, so wäre es eher möglich, eine Einstimmigkeit, nicht aber eine Majorität von 4 Stimmen zu verlangen.

Rösler beantragt, daß der Angeklagte einen Vertheidiger erhalten soll.

v. Buddenbrock: Der Tumult ist das Kind des Straßenauflaufs, der Aufruhr das Kind des Tumults, die Revolution ein Kind des Aufruhrs. Das Gesetz ist gegen die Mutter der Revolution gerichtet. Das Gesetz soll streng und gerecht sein und Garantien gegen Mißbräuche geben. Die preußische Kriegsgesetzgebung, welcher das Gesetz nachgebildet ist, hat sich stets als vortrefflich bewiesen und ist überall als vortrefflich anerkannt worden, in Posen, in Baden, kurz überall. Will man das im Lande nicht einsehen, so wird es unsrer Heeresverfassung gehen wie dem Propheten, der nichts gilt im Vaterlande. Mit wilden Disziplinargesetzen wird bei unserem Heere die größte Kraft hervorgerufen, und wo Kraft ist, da wird auch Milde in den Urtheilssprüchen sein.

Der Regierungskommissarius Fleck empfiehlt das Amendement des Abgeordneten Rösler zur Annahme.

Friccius: Das Kriegsgericht ist nur aus fünf Personen zusammengesetzt. Dabei kann es wohl vorkommen, daß sich ein Mitglied irrt oder übereilt. Es muß deshalb dem Abgeordneten ein Schutz gegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß bei dem Urtheil stets vier Stimmen gegen Eine sein sollen. In England müssen 13 Stimmen gegen 9 sein.

v. Ammon: Es sind von der Linken so viele Verbesserungsanträge gestellt worden, weil in der Kommission sich nur ein einziges Mitglied dieser Seite befunden und auch nicht ein einziger Jurist darin gewesen ist. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, mit der Revolution nicht brechen zu müssen, indem ich niemals mit der Revolution gemeinschaftliche Sache gemacht habe. Die Gräuel der Revolution wären vermieden worden, wenn man zeitgemäße Reformen eingeführt hätte.

Minister des Innern: Das Amendement, nach welchem zu einem Urtheilsspruche eine Majorität von vier Stimmen gehören sollen, würde die Bedeutung des vorliegenden Gesetzes wesentlich schwächen, daher muß sich die Staatsregierung demselben entschieden widersetzen.

v. Vincke stellt den Antrag, daß die Erklärung des Belagerungszustandes ohne Veranlassung der Civilbehörde mindestens von einem Stabsoffizier ausgehen müsse, weil sonst ein Unteroffizier in einem Dorfe, wo ihm Quartier verweigert wird, ohne Weiteres den Belagerungszustand erklären könne, den er dann bei seinem Abmarsch wieder aufhebt. (Heiterkeit.)

Dieser Antrag wird auf Unrathen des Ministers des Innern verworfen.

Der Paragraph wird endlich mit Verwerfung einiger, und Annahme anderer Amendements angenommen.

§. 14 wird ohne Diskussion angenommen.

§. 15 spricht von der Behandlung der kriegsrechtlichen Urtheile nach der Aufhebung des Belagerungszustandes. Die Regierung hatte zu diesem §. die Deklaration vom 4. Juli 1849 erlassen. Die Kommission beantragt am Schlusse des §. folgende Abänderung: „In den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen ist nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.“

In dieser Fassung wird der ganze Paragraph angenommen.

§. 16 bezeichnet die §§. der Verfassung, welche auch außer dem Belagerungszustande suspendirt werden können. Die Regierungsvorlage bezeichnet als solche die §§. 5, 6, 24—28 der Verfassungs-Urkunde.

Die Kommission hat noch die §§. 29, 30, 36 hinzugefügt.

Der Paragraph wird in der Fassung der Kommission angenommen.

§. 17 ist von der Kommission neu eingebracht und dafür der zweite Theil des § 5 gestrichen worden. Er lautet:

„Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder außerdem (§. 16) erfolgte Suspension auch Eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.“

v. Rönne hat folgendes Amendement eingebracht:

„Die Kammern haben demnächst über die Rechtmäßigkeit des Belagerungszustandes zu entscheiden und ist derselbe sofort aufzugeben, sobald eine der beiden Kammern dies beschließt.“

Minister des Innern: Gegen dies Amendement muß sich die Regierung entschieden erklären. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Belagerungszustandes kann weder der einen, noch der andern, noch beiden Kammern zugestanden werden, indem eine solche Maßregel lediglich ein Recht der Exekutivgewalt ist.

v. Gerlach: Die Erklärung des Belagerungszustandes ist nicht allein eine Maßregel der Exekutivgewalt, sondern eine reinmilitärische Maßregel, deren Aufhebung zu beschließen die Kammern weder fähig noch berechtigt sind.

Kamphausen: Es handelt sich nicht allein um Verhängung des Belagerungszustandes, sondern auch um Suspendirung von Verfassungsbestimmungen, darum muß den Kammern Rechenschaft gegeben werden, und wenn die Kammern diese Suspension nicht genehmigen, so muß sie sofort aufhören.

Das Amendement des Abgeordneten v. Rönne wird verworfen.

Der Paragraph wird nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Zu §. 18 hat v. Rönne folgenden Zusatz beantragt:

„Wenn im Falle eines Aufruhrs in einem Orte oder Distrikte der Belagerungszustand erklärt worden ist, (§. 2) so tritt für die Dauer des letzteren das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens in dem in Belagerungszustand versetzten Orten und Distrikten außer Kraft.“

Der Justizminister erklärt sich gegen dies Amendement, indem es die Grundlagen des Gesetzes vom 11. März 1850 antaste und auch in seinen Motiven nicht berechtigt sei.

Das Amendement des Abgeordneten v. Rönne wird bei der Abstimmung angenommen.

Der Abgeordnete Wachler hat als Schlußparagraphen folgenden Zusatz beantragt:

„Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849.“

Dieser Zusatz wird mit großer Majorität angenommen.

Schließlich erkennt die Kammer die Dringlichkeit der ganzen Verordnung an.

---

*

Sechszehnte Sitzung der Zweiten Kammer am 31. Jan.

Minister: v. d. Heydt, v. Rabe, v. Manteuffel, v. Raumer.

Finanzminister: Ich erlaube mir der hohen Kammer den Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Militärverwaltung im Jahre 1850, vorzulegen. Der Bericht, der bereits im Dezember aufgestellt war, wird deshalb erst jetzt vorgelegt, weil es in dem Wunsche der Regierung lag, darüber Mittheilung zu machen, wieviel außer den bewilligten 18 Millionen noch verlangt wird. Der Bericht beschränkt sich darauf, die Verwendung der 18 Millionen Thaler nachzuweisen, es wird aber wahrscheinlich ein Mehrbedarf von 14 bis 15 Millionen Thalern für die Militärverwaltung noch nöthig sein.

Ministerpräsident: Anstatt des Kriegsministers, welcher erkrankt ist, erlaube ich mir der hohen Kammer auf Allerhöchste Ermächtigung einen Gesetzentwurf über die Versorgung der Invaliden vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts vorzulegen.

Tagesordnung: Wahl des Präsidenten.

Von 298 Stimmen hat der bisherige Präsident Graf von Schwerin die meisten Stimmen erhalten, nämlich 186. Demnach ist der Graf Schwerin für die noch übrige Dauer der Session zum Präsidenten der Zweiten Kammer wieder erwählt.

Bei der Wahl des ersten Vice-Präsidenten stellte sich im ersten Skrutinium keine Majorität heraus, es mußte also zur engeren Wahl geschritten werden, in welcher der Abgeordnete Geppert die meisten Stimmen, nämlich 160 erhielt und also zum ersten Vice-Präsidenten der Kammer erwählt ist. (Derselbe ist krankheitshalber nicht anwesend.)

Bei der Wahl des zweiten Vice-Präsidenten mußte ebenfalls zwei Mal gestimmt werden. In der zweiten engern Wahl erhielt der Abgeordnete von Lensing die meisten Stimmen, nämlich 132, und ist also zum zweiten Vice-Präsidenten der Kammer erwählt.

Durch Allerhöchste Ordre vom 25. d. M. sind des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit von der Befehlführung über das Garde-, 2te, 3te und 4te Armee-Corps in Folge der eingetretenen Reduction und anderweiten Formation der Truppen wieder entbunden worden. Das Garde- und 3te Armee-Corps treten wieder unter das General-Commando in den Marken, das 2te und 4te Armee-Corps unter ihre eigenen Commando's zurück. Seine königliche Hoheit der Prinz von Preußen übernehmen dagegen wieder das Militair-Guvernement in der Rheinprovinz und Westphalen, verbunden mit dem Oberbefehl über das 7te und 8te Armee-Corps.

Der General von Wussow ist zum Commandirenden der an der mecklenburgischen Gränze aufgestellten preußischen Truppen ernannt worden.

Berlin, den 30. Januar. Dem Vernehmen nach wird die holstein'sche Festung Rendsburg von preußischen und österreichischen Truppen gemeinschaftlich, und zwar in gleicher Stärke, besetzt werden. Dem kommandirenden General des zweiten Armee-Corps, von Grabow, ist der Ober-Befehl über das in Mecklenburg zusammengezogene Truppen-Corps übertragen worden.

Berlin, den 30. Januar. Die politischen Einwirkungen der Jahre 1848 und 1849 und der in ihrem Gefolge für die Kommune entstandenen Lasten machen sich leider in einem sehr erheblichen Grade bemerkbar. Nachdem bereits im vorigen Jahre schon eine außerordentliche Einkommensteuer, die sich aber als durchaus unpraktisch erwiesen hat, ausgeschrieben werden mußte, schließt das städtische Budget für 1851 mit einem Defizit von 350000 Thalern ab. Ueber die Mittel dieses Defizit zu decken, ist zur Zeit noch nichts festgesetzt.

Berlin, den 31. Januar. Es gewährt einen eigenthümlichen Blick in die Lage der städtischen Verhältnisse von Berlin, wenn amtliche Angaben nachweisen, daß durch die im vergangenen Jahre stattgehabten Subhastationen allein die Summe von mehr als anderthalb Millionen Thalern auf städtische Grundstücke als Hypotheken eingetragen, für die Eigenthümer derselben ausgefallen ist.

Breslau, den 30. Januar. Nach einer Mittheilung der Breslauer Zeitung ist der Professor Nees v. Esenbeck von seinem Amte suspendirt worden, auf speziellen Befehl des Kultusministers.

Bromberg, den 28. Januar. Der Kaiser von Rußland hat dem die Behandlung der im Lazareth befindlich gewesenen Tscherkessen leitenden Arzte, dem hiesigen Kreisphysikus, den St. Annen-Orden übersandt. Die Verurtheilten befinden sich noch immer hier in Haft, weil noch nicht ausgemacht ist, nach welcher Festung sie gebracht werden sollen. Sie sind jetzt wieder hergestellt, bis auf Einen, Omar Kwassot, welcher durch eine Kugel in den Unterleib schwer verwundet worden ist.

Sachsen.

Dresden, den 30. Januar. Welche Veränderungen die letzten Jahre herbeigeführt haben und welche Kostenerhöhung zugleich erwachsen ist, sieht man an den Bedürfnissen des Militärdepartements. Seit 1815 bestand das sächsische Bundeskontingent aus 12,000 Mann und 4000 Mann Reserve. Die Kosten beliefen sich jährlich auf 1,344,000 Thaler. Seit dem 1. Oktober 1850 besteht die sächsische Armee aus

4 Reiterregimentern à 802 Mann	3208 Mann
1 Fußartillerieregiment	1482 "
1 Brigade reitender Artillerie	318 "
1 Pionier- und Pontonier-Abtheilung . . .	257 "
4 Brigaden Linien-Infanterie à 3939 Mann	15756 "
1 Brigade leichter Infanterie	4007 "
Offiziere im Generalstabe	33 "
Nicht-Kombattanten	1615 "
	26676 Mann.

Das jetzige Militärbudget beträgt ohngefähr 2 Millionen Thaler. Die nach dem Reichsgesetz erforderliche Truppenzahl, welche auf zwei Prozent der Bevölkerung von 1848 berechnet ist, würde 3600 Mann betragen. Beide Kammern haben sich in dem Antrage vereinigt, die Staatsregierung wolle bei der Organisation der deutschen Bundesverhältnisse mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf

hinwirken, daß die Militärpflicht der einzelnen Bundesstaaten vermindert werde.

Dresden, den 30. Januar. Der Landtag ist auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Die Position wegen der an Preußen zu entrichtenden Zahlung von 100000 Thalern für geleistete Hilfe wurde genehmigt. Bei dem Antrage, für Kosten der von preußischer Seite geleisteten Truppenhilfe und für Ein- und Durchmarsch fremder Truppen 190113 Thaler zu zahlen, macht ein Abgeordneter die Bemerkung, bei Berathung des Militärbudgets sei gesagt worden, die sächsische Armee habe den Staat gerettet, während man doch heute Rettungskosten an Preußen bewilligen solle.

Kurfürstenthum Hessen.

Kassel, den 27. Januar. Die beiden Polizeibeamten Henkel und Ho nstein haben bis jetzt ihre Freilassung noch nicht bewirken können, doch ist Aussicht dazu vorhanden. Von Seiten der Untersuchungskommission ist der Oberbürgermeister ersucht worden, ein Attest über den Ruf und die Vermögensverhältnisse der beiden Herren auszustellen. Im Hanauischen, in Kesselbach, haben in den letzten Tagen blutige Schlägereien zwischen bairischen und kurhessischen Soldaten stattgefunden, wobei ein Soldat erstochen sein soll. In Folge dessen sind die kurhessischen Husaren nach Großenhein verlegt.

Kassel, den 28. Januar. Der Stadtrath hat den Befehl erhalten, binnen 24 Stunden die Bekleidungsgegenstände für die in den Lazarethen befindlichen Bundesexekutionstruppen anzuschaffen. Die Stadtkasse ist aber bereits erschöpft und der Stadtrath befindet sich in der Nothwendigkeit zur Deckung der schon erwachsenen Kosten ein Kapital von 10,000 Thalern aufnehmen zu müssen. Da sich aber nicht absehen läßt, wie lange diese Zustände noch dauern werden, so wird wohl diese Summe noch nicht ausreichen.

Kassel, den 29. Januar. Die Noth greift immer mehr um sich, viel schlimmer aber ist es im Bezirk Fulda, wo grenzenloses Elend herrscht. Die militärischen Operationen und Truppendurchzüge, deren Schauplatz dieser kleine und ohnehin arme Bezirk in den letzten Monaten gewesen ist, haben fast in allen Gemeinden dieses Landestheils einen Nothstand herbeigeführt, zu dessen Linderung die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen werden muß. Die Kräfte der Bewohner dieses Bezirks sind durch die unverhältnißmäßigen Lasten der Truppenverpflegung so völlig erschöpft, daß Tausende von Familien, nachdem ihre Vorräthe aufgezehrt und die Geldmittel verbraucht sind, der verzweifeltsten Lage entgegensehen. Die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks Fulda hat ein Comité eingesetzt, welches einen Aufruf zur Unterstützung der durch die Kriegslasten beschädigten Bewohner erläßt. Es ist sehr zu wünschen, daß sich die Theilnahme an dem Schicksale dieser Unglücklichen weit über den Kurstaat hinaus erstrecken möge, denn die jüngsten Ereignisse haben hier so erschütternd auf das ganze Land gewirkt, daß die inländische Hilfe nur eine sehr schwache sein kann. Selbst Kassel, ohnehin keine reiche Stadt, ist dazu nicht befähigt, da es noch immer bedeutende Lasten der Einquartierung zu tragen hat.

Ein Polizeibeamter, der durch seine Brutalität allgemeines Schrecken verursachte, ist entsetzt worden.

Kassel, den 31. Januar. Vier kurhessische Bataillone haben Marschbefehl erhalten. Heute wurden mehrere Bürger wegen Ueberschreitung der Polizeistunde vor die Untersuchungskommission gefordert. Ein weiteres Kriegsgericht ist in Bildung begriffen, man vermuthet zur Untersuchung von Vorgängen, welche sich auf die Zeit vor dem Einrücken der Exekutionstruppen beziehen.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 29. Januar. Der Vater des Mörder der Gräfin v. Görlitz, Heinrich Stauff, wurde vor einiger Zeit in Alsfeld verhaftet, weil er unter verdächtigen Umständen Schmucksachen verkaufen wollte. Die Untersuchung gegen ihn hat die Ueberzeugung von seiner Schuld gegeben und seinen jüngsten Sohn so wie dessen Geliebte der Theilnahme an dem Verbrechen schuldig gezeigt. Gegen die Geliebte liegt außerdem noch der Verdacht falscher Aussagen und des Meineides in dem Prozesse des Heinrich Stauff vor.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 26. Januar. Heinrich von Gagern passirte auf der Rückreise von Schleswig-Holstein nach seinem Gute Monsheim in Rheinhessen unsere Stadt. Er soll sich, wie man hört, der Politik zu entschlagen und der Landwirthschaft, so wie der Sorge für seine Familie zu widmen Willens sein.

Baden.

Mannheim, den 27. Januar. Heute Morgen verließen uns die letzten Preußen, ein Uhlanen-Depot von 25 Mann mit 36 Pferden. Sie wurden von den Offizieren und Unteroffizieren des hiesigen Reiter-Regiments und von dem Stadt- und Garnisons-Kommandanten begleitet. Der Regiments-Kommandeur brachte zum Abschiede dem Könige von Preußen und der preußischen Armee ein dreifaches Hoch, welches von dem Depot-Offiziere mit einem Hoch auf den Großherzog erwiedert wurde.

Nassau.

Wiesbaden, den 26. Januar. Höherem Befehl zufolge haben die nassauischen Truppen mit dem heutigen Tage die deutsche Kokarde abgelegt.

Baiern.

München, den 27. Januar. Der bisherige Kommandant der Bundes-Truppen in Kurhessen, Fürst Thurn und Taxis, hat von dem Kaiser von Oesterreich das Großkreuz des Leopold-Ordens erhalten.

Freie Stadt Lübeck.

Lübeck, den 27. Januar. Heute Morgen passirte das erste österreichische Truppencorps unsere Stadt, bestehend aus dem ersten Bataillon tyroler Kaiserjäger, und marschirte in unsere nächst der Stadt gelegenen Dörfer Moisling, Genin ꝛc., wo es für's Erste Quartier nahm. Weitere Durchmärsche insbesondere auch von Artillerie, stehen für die nächsten Tage in Aussicht und wird dem Vernehmen nach auch unsere Stadt, die bisher verschont geblieben ist, eine starke österreichische Einqartierung empfangen.

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 28. Januar. Heute sind die österreichischen Quartiermacher hier angelangt, morgen werden die Truppen nachfolgen. Der Durchzug der aus der schleswigholsteinschen Armee Entlassenen dauert fort. Diejenigen unter ihnen, denen es an Civilkleidern mangelt, erhalten hier angefertigte warme Röcke. Die hierzu nöthigen Geldmittel hat zum Theil der Generalmajor von Baudissen hergegeben, zum Theil tragen patriotisch gesinnte Männer Altonas und Hamburgs die Kosten, zum Theil auch die beiden hier bestehenden Hilfs-Comités.

Hamburg, den 29. Januar. Soeben sind zwei Bataillone Oesterreicher hier eingerückt. Sie sind vom Regiment Erzherzog Ludwig, und bestehen meistens aus Deutsch-Böhmen und Mähren. Es sind lauter junge Leute. Jedes Bataillon ist 1400 bis 1500 Mann stark. Morgen soll noch ein Bataillon folgen. Die Mannschaften waren mit grünen Tannenzweigen geschmückt.

Die Werbung für Brasilien wird im Geheimen betrieben. Der brasilianische Konsul ist nicht unmittelbar dabei betheiligt. Ein brasilianischer Ingenieur und ein hiesiger Advokat, der die Kontrakte ausfertigt, sind die Hauptbetheiligten, die wieder ihre Unter-Agenten haben. General v. Gerhard soll wirklich in brasilianische Dienste getreten sein.

Hamburg, den 30. Januar. Heute rückten abermals zwei Bataillone Oesterreicher hier ein. Es sind lauter Galizier. Dem Vernehmen nach werden diese Truppen nicht lange hier bleiben, sondern ins holsteinsche rücken und mit preußischen Truppen gemeinschaftlich die Festung Rendsburg besetzen. Es wird noch Kavallerie und Artillerie erwartet.

Schleswig-Holstein.

Kiel, den 24. Januar. Am Schlusse einer denkwürdigen Zeit erinnern wir uns mit Dank und Freude der Unterstützung, welche uns aus allen deutschen Gauen zugekommen ist. An Geldbeiträgen konnte der schleswig-holsteinsche Verein in Kiel 600000 Thaler in die Regierungskasse abliefern. Es sind durchschnittlich jeden Monat 100000 Thaler eingesendet worden. Bei dieser Unterstützung ist Preußen am höchsten, nämlich mit 140000 Thalern, darnach die Stadt Bremen mit 110000 Thalern, Hannover mit 70000 Thalern, Hamburg mit 40000 und Oldenburg mit 25000 Thalern betheiligt. Oesterreich hat 12000 Thaler beigesteuert. Von der freiwilligen Anleihe der Herzogthümer wurden in Deutschland über 50000 Thaler übernommen, und ohngefähr dieselbe Summe kam für die Lazarethverwaltung und den Invalidenfonds ein. Die Beförderung und Unterstützung der aus Deutschland herbeieilenden Freiwilligen mag ohngefähr ebenfalls 50000 Thaler gekostet haben. Die Gesammtsumme der Unterstützungen beträgt ohngefähr 750000 Thaler. Rechnet man dazu den Werth der großen Menge von Kleidungsstücken und Lazarethbedürfnissen, so kann die Summe auf 900000 Thaler steigen. Von den für die Reichstruppen in den Jahren 1848 und 1849 vorgeschossenen Verpflegungsgeldern, welche Schleswig-Holstein von den deutschen Regierungen im Betrage von 2,800,000 Thalern zu fordern hat, sind wenig über 100000 Thaler zurückgezahlt worden.

Rendsburg, den 27. Januar. Der König von Dänemark hat nun genehmigt, daß die beiderseitig gemachten Kriegsgefangenen ausgewechselt werden; welche Auswechselung also ehestens zu erwarten steht.

Rendsburg, den 29. Januar. Dem Vernehmen nach ist es nun entschieden, daß das Kronwerk der Festung Rendsburg durch dänische Truppen besetzt werden wird. Doch ist damit die wichtige Gebietsfrage noch nicht ausgemacht. Die Offiziere, welche vor 1848 in dänischen Diensten standen und nachher in der schleswig-holsteinschen Armee gedient haben, müssen alle ihren Abschied nehmen. Es sind ihrer ohngefähr 40, worunter die meisten Stabsoffiziere sind. Die nördlichen Außenwerke werden desarmirt, um sammt dem Kronwerke den Dänen übergeben zu werden. Die österreichischen Truppen werden Neuwerk besetzen, und die Altstadt soll als neutrales Gebiet zwischen beiden liegen.

Oesterreich.

Wien, den 29. Januar. Der Kaiser hat auf Antrag des Ministerraths angeordnet, daß das Militärgrenz-Institut in dem Kronlande Siebenbürgen aufgehoben und statt der bisherigen fünf siebenbürgischen Grenzregimenter eine gleiche Anzahl Linienregimenter, und zwar vier Infanterie- und ein Husarenregiment, errichtet werde.

Schweiz.

Bern, den 25. Januar. Die Ruhe im Kanton Bern kann als vollständig hergestellt betrachtet werden. Die Regierung hat von vielen Gemeinden Vertrauensadressen erhalten, welche sich sehr nachdrücklich für dieselbe aussprechen. In der Adresse von Burgdorf heißt es: „Die Unterzeichneten werden mit der Regierung zur Herstellung eines sichern Zustandes nach allen Kräften mitwirken, in dem unbedingten Vertrauen, daß gegen die Ruhestörer energisch eingeschritten und alle gesetzlichen Mittel angewendet würden, um die Verräther des Volks und des Vaterlandes zur gebührenden Strafe zu ziehen." Die Adresse von Boltingen schließt mit der Erklärung: „Der bei weitem größte Theil der Bewohner der Gemeinde Boltingen wird auch fernerhin fest und ein

schieden zur Regierung und zu treuem Festhalten an Gesetz und Ordnung stehen und die Maßnahmen derselben aus allen Kräften unterstützen helfen, in der bestimmten Erwartung, daß die Regierung mit Ernst und Nachdruck den nun lange genug geduldeten Wühlereien fremder und einheimischer Aufhetzer ein Ziel stecken werde." Sehr wichtig ist auch die Errichtung einer Bürgerwehr in der Stadt Bern unter tüchtigen Offizieren. Völlig unabhängig von den politischen Kämpfen, welche den Kanton erschüttern und den bis dahin gesund gebliebenen Volksgeist mit dem schleichenden Gifte des Mißtrauens erfüllen, beginnt nun auch das Proletariat sich zu organisiren. Ein Central-Comité hat unter dem Namen Reformverein die oberste Leitung der sozialistischen Bestrebungen unternommen und sorgt durch die Herausgabe eines seit Neujahr erscheinenden Blattes „der Arbeiter" für die Verbreitung der sozialistischen Grundsätze. Die Behörden verschließen nicht die Augen vor den aus diesen sozialistischen Bestrebungen hervorgehenden Gefahren.

Bern, den 26. Januar. Durch die letzten Ereignisse ist der Fremdenhaß bis zur Wuth gesteigert worden. Der verwundete Statthalter Müller, zwei während der militärischen Exekutionen gestorbene Soldaten, der von einem umstürzenden Freiheitsbaume erschlagene Bürger werden als Opfer betrachtet, welche wegen der Anmaßlichkeit des „preußischen Juden" Baßwitz gefallen sind. Den Gesinnungen der angestellten Deutschen wird überall nachgespürt und der bloße Name „Deutscher" ist hinreichend, um dem Volkshasse ausgesetzt zu sein, während die Angehörigen andrer Nationen völlig ignorirt werden.

Frankreich.

Paris, den 26. Januar. Nach dem Bulletin de Paris ist der Präsident entschlossen, der Nationalversammlung kein Dotationsbegehren vorzulegen. Es heißt jedoch, daß in mehreren Departements Unterzeichnungen im Gange sind, um dem Präsidenten eine Dotation anzubieten. Der Handelsstand zu Lyon hat bereits eine ansehnliche Summe gezeichnet. Das Defizit des Elisee beträgt schon wieder anderthalb Mill. Fr., welche zum Theil die Königin Christine zu fordern hat.

Der neue Minister des Innern hat an alle Präfekten des Landes die Weisung ergehen lassen, die Botschaft des Präsidenten der Republik in allen Gemeinden durch Maueranschläge zu veröffentlichen. Aus Rouen schreibt man, daß man dort die Botschaft auf grünen Zetteln veröffentlicht habe mit dem Beisatz: „Veröffentlicht durch die Fürsorge der Freunde des Präsidenten der Republik."

Die Polizei hat die Freimaurerlogen des „großen Orient" schließen lassen. Dieselben hatten nach der Februarrevolution die alte Hierarchie der Freimaurer durch einen demokratischen Ritus ersetzt. Die Behörden haben aus diesem Grunde die Auflösung dieser Gesellschaften dekretirt, obgleich hochgestellte Personen Mitglieder derselben waren.

Die Gläubiger Mauguins haben an die gesetzgebende Versammlung ein Gesuch gerichtet, denselben wegen Schulden zu verhaften.

Der Erzbischof von Paris hat den Geistlichen die Theilnahme an Politik verboten.

Paris ist vollkommen ruhig.

Paris, den 28. Januar. Die gesetzgebende Versammlung sieht seit vierzehn Tagen heute zum ersten Male wieder ruhig und friedfertig aus. Die Zerwürfnisse mit der Exekutiv-Gewalt sind einen Augenblick vergessen, und Gesetze, welche das materielle Interesse betreffen, sind auf der Tagesordnung. Dabei muß es aber auch auffallen, wie leer viele Bänke, besonders auf der rechten Seite sind, während an den Tagen aufregender politischer Debatten so leicht Niemand auf seinem Platze fehlt.

Die wohlthätigen Folgen der in Bezug auf den Fleischhandel gewonnenen Maßregeln machen sich schon bemerklich. In Amiens wird das Fleisch jetzt wohlfeiler verkauft und es wird dort täglich 4000 Pfund Fleisch mehr verkauft. Durch die größere Wohlfeilheit des Fleisches werden die arbeitenden Klassen in den Stand gesetzt, sich bessere Nahrung zu verschaffen und sind nicht mehr genöthigt ihre Zuflucht zum Branntwein zu nehmen. Auch die Fleischer sind im Vortheil, denn sie nehmen jetzt mehr ein.

Spanien.

Madrid, den 22. Januar. Der Preßgesetzentwurf giebt Anlaß zu Zerwürfnissen zwischen dem Ministerium und den Kortes. Ersteres besteht auf Einführung der Geschworengerichte, die Kommission der Kortes verwirft sie als staatsgefährlich. Wenn die Kommission bei ihrem Widerstande beharrt, soll das Ministerium geneigt sein, die Kammern aufzulösen, weil es aus der Einführung der Geschwornen eine Lebensfrage machen will.

Großbritannien und Irland.

London, den 28. Januar. Die Verfassung, welche die Kap-Kolonisten entworfen haben und der Königin zur Sanktion vorlegen werden, besteht aus 16 Paragraphen. Sie unterscheidet sich von ihrem Vorbilde, der englischen Verfassung, unter andern dadurch, daß die Deputirten Diäten erhalten sollen.

Gestern Nachmittag brach in den neuen Parlamentshäusern, im sogenannten Glockenthurme, Feuer aus. Der Schreck war groß, denn die Brände der früheren Häuser und der Börse sind noch nicht vergessen. Das Feuer wurde aber bald gelöscht. Der Schaden ist unbedeutend und wird nur auf 100 Pf. St. geschätzt. Es brannte nur altes Bauholz im Thurme, das herrliche Gebäude selbst ist glücklicherweise unbeschädigt geblieben.

Amerika.

Newyork, den 15. Januar. Im Repräsentantenhause ist der Antrag einer Bill wegen Abschaffung des Gesetzes über die Auslieferung flüchtiger Sklaven verworfen worden.

Berichte aus Honduras bestätigen den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Guatemala und San Salvador. Mehrere Scharmützel haben schon stattgefunden. Ein britisches Geschwader hatte den Hafen von San Salvador blokirt, wogegen der Präsident dieses Freistaats protestirt und es für einen Vorwand erklärt sich des Landes zu bemächtigen. Die Truppen von Honduras und San Salvador sind bis Chiguinula im Staate Guatemala vorgerückt. Der britische Agent hat erklärt, daß seine Regierung die Kriegführenden für allen den britischen Interessen erwachsenden Schaden verantwortlich machen werde.

Vermischte Nachrichten.

Dresden, den 29. Januar. In der zweiten Kammer kamen die zum Volksschulgesetze zu machenden Abänderungen und Zusätze zur Berathung. Der Staatsminister v. Beust vertheidigte die Regierungsvorlage und sagte unter andern: „Niemand stellt in Abrede, daß die Nothwendigkeit verschärfter Disziplinar-Bestimmungen vorhanden ist, aber daraus folgt auch die Nothwendigkeit, die materielle Lage der Lehrer zu verbessern. Daß auch in Sachsen von Seiten der Lehrer theilweise eine sehr nachtheilige Wirksamkeit ausgegangen ist, kann nicht bezweifelt werden; aber deshalb kann man noch nicht sagen, daß der Lehrerstand der Urheber dieser Zeitrichtung sei. Der Lehrer ist ein Werkzeug, welches je nach den Umständen sehr wohlthätig, aber auch sehr schädlich werden kann. Daher muß es Aufgabe des Staats sein, sich des Lehrerstandes zu bemächtigen und dafür zu sorgen, daß er den Interessen des Gemeinwohls sich zuwende. Der Staat muß durch strenge Vorschriften dafür sorgen, daß der Lehrerstand die Grenzen seiner ihm eigentlich angewiesenen Wirksamkeit nicht überschreite und sich nicht schlechten Elementen dienstbar mache; vielmehr hat sich der Staat in dem Lehrerstande die erste und kräftigste Stütze des Staats, die Erziehung des Volks, seine sittliche und religiöse Bildung zu sichern." §. 4. enthält die Bestimmung, daß die Entlassung erfolgen kann, wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er, vermöge seines Amtes, verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt. §. 7. lautet nach der Regierungs-Vorlage: Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten. Statt dessen hat die Kammer folgende Fassung genehmigt: Die Regierung kann den Lehrern die Theilnahme an politischen Vereinen und den Besuch politischer Versammlungen sowohl im Allgemeinen als in besondern Fällen untersagen.

Tages-Begebenheiten.

Berlin, den 1. Februar. Seit heute Mittag $12\frac{1}{2}$ Uhr steht das große schöne Krollsche Etablissement auf dem Exerzierplatze in Flammen. Das Feuer entstand durch eine Unvorsichtigkeit beim Anzünden des Kronleuchters in der Mitte des Königssaales. Die dort noch befindlichen leicht feuerfangenden Decorationen von der Weihnachtsausstellung her, denen man mit Licht zu nahe gekommen war, verbreiteten das Feuer in wenigen Augenblicken durch die ganzen weiten Räume, von denen nach zwei Stunden fast nur noch die ausgebrannten kahlen Wände übrig waren. Kein Menschenleben ist dabei zu Schaden gekommen. Sehr hart trifft das Schicksal die Bewohner des Hauses durch den Verlust an Habe und Gut, wovon fast nichts gerettet werden konnte. Selbst das sehenswerthe Panorama des Ohio und Mississippi ist ein Raub des Alles verzehrenden Elementes geworden, ein Unfall, der die lebhafteste Theilnahme findet, da das Kunstwerk nicht versichert war, was überhaupt auch in Betreff des ganzen Etablissements nur in verhältnißmäßig beschränktem Maße der Fall sein soll, da die ganze Versicherungssumme nur 80,000 Rthlr. betragen soll. — Als ein ganz besonderer Glücksumstand muß es erwähnt werden, daß das Feuer nicht eine halbe Stunde später zum Ausbruche kam, denn schon waren viele Hunderte von Schulkindern, für welche um 2 Uhr eine Vorstellung mit dem dort aufgestellten beweglichen Riesengemälde des Ohio- und Mississippi-Thales stattfinden sollte, auf dem Wege dahin begriffen. Ein Theil derselben war sogar schon daselbst angekommen, als die Flamme bemerkt wurde. Welch ein entsetzlich Unglück wäre entstanden, wenn das Feuer zu einer Zeit zum Ausbruche gekommen wäre, wo diese weiten Räume mit Menschen angefüllt gewesen wären! Das Feuer ergriff bald nicht nur die vielen im Innern der Säle befindlichen Mobilien, sondern auch das Gebäude selbst, zuerst den Königssaal und das Innere der Thürme. Auch aus dem linken Flügel und aus dem Pavillon zur rechten Seite schlugen die Flammen empor, so daß schon um $1\frac{1}{2}$ Uhr das Ganze den Anblick eines großen Flammenmeeres gewährte, aus welchen einzelne Theile düster hervorragten. Um 2 Uhr waren beide Thürme gänzlich ausgebrannt. Zahllose Menschenmassen bewegen sich im Thiergarten, um diesen furchtbarschönen Anblick von einem Gebäude als Erinnerung davonzutragen, in welchem ihnen so oft das Vergnügen und die Freude gelächelt hat. Bald nach dem Beginn des Brandes hatten sich der Prinz von Preußen, der Prinz Karl und der Prinz Georg, und außerdem viele hohe Militär- und Civilbeamte eingefunden.

Schrimm, den 18. Januar. Heute Nachmittags wurde hier ein schwerer Verbrecher eingebracht, der ein abscheuerregendes Ansehen hatte. Sein Blick war wild und deutete auf die schändliche That, die er mit Grausamkeit und Unmenschlichkeit begangen hat. Dieser Verbrecher hat nämlich vor drei Tagen in der Gegend von Borek, an

(Nebst Beilage.)

einem kleinen Dorfe, aus Rachsucht, und in dem Wahne, daß er bei einer Erbschaft verkürzt sei, zweien Kindern seiner Schwester die Köpfe mit einer stumpfen Axt abgehauen, und seiner Mutter, die die unschuldig Gemordeten retten wollte, mit derselben Axt einen so furchtbaren Schlag auf den Kopf versetzt, daß sie sogleich niederstürzte und von dem Mörder für todt gehalten wurde, jedoch nach mehreren Stunden sich etwas, allein ohne Bewußtsein, erholte. Die Verletzung ist aber so bedeutend, daß die alte Frau heute wohl schon todt sein mag. Der Mörder wurde bei der That ertappt, konnte aber nur mit Lebensgefahr festgenommen werden, wobei ihm selber tüchtig mitgespielt wurde, wie dies sein zerschlagenes Gesicht und die mit Blut bedeckte Kleidung deutlich bekundeten. Hier sitzt er nun in Fesseln, wird aber als schwerer Verbrecher bald nach Posen dem Schwur-Gericht überwiesen werden.

Lippstadt, den 28. Januar. Folgendes beklagenswerthe Ereigniß hat sich heute hier zugetragen. Ein früher vom 8. Husaren-Regiment desertirtes Individuum, das nach seiner Desertion 12 Jahre in spanischen und 2 Jahre in französischen Diensten gestanden, späterhin sich jedoch hier wieder gestellt hatte, wurde im vorigen Monat als Kriegsreservist zum 11., theilweise jetzt hier liegenden Husaren-Regiment eingezogen, wo ihm von seinem Escadron-Chef, dem Rittmeister von Heydwolf, einem insonderheit durch Humanität ausgezeichneten Offizier, stets eine schonende Behandlung zu Theil geworden ist, so daß demselben von dieser Seite durchaus kein Grund zur Beschwerde gegeben wurde. — Gleichwohl erschien dieser Mann heute Mittag in dem Wohnzimmer des Herrn von Heydwolf, zog ein unter dem Mantel verborgenes Pistol hervor und feuerte dasselbe mit den Worten: „Sie haben mich beleidigt!" auf seinen Rittmeister ab. Die Kugel traf diesen in den Unterleib, doch, wie gesagt wird, nicht tödtlich, so daß hoffentlich dieser treffliche und allgemein beliebte Offizier der Armee und seinen auch in Münster zahlreichen Freunden im Militair und Civil erhalten bleiben wird. Der Mörder verließ sofort nach der That das Zimmer und entleibte sich vor der Thüre desselben durch ein zweites Pistol. Es ist dies wieder ein Beweis, daß man mit Einstellung solcher „fahrender Kriegsknechte" der Armee keinen Gewinn verschafft.

Der Fürstentag.

(Historische Novelle von Julius Krebs.)

(Fortsetzung.)

Nikolaus schäumte vor ohnmächtiger Wuth. Heinrich von Münsterberg trat ihm sanft entgegen, und sprach: Lieber Herzog, was haben dir der fromme Bischof und Herzog Kasimir gethan, daß du sie hast morden wollen.

Verdammt sei euer nichtswürdiger Anschlag! preßte Nikolaus hervor, als er sich etwas gesammelt hatte; — Auch dich wollte ich erstechen, Herzog Heinrich! Zeige die Briefe her, die man dir gebracht hat; daraus wird sich's klar und offen zeigen, was ihr gegen mich gewollt. Bist du nicht in der Absicht hinausgegangen, um das Zeichen zu geben, daß man mich greifen soll?

Gott und diese Briefe sind die besten Zeugen von meiner Unschuld, betheuerte der Herzog von Münsterberg. — Hier sind die unseligen Papiere! Sieh her, du arg Verblendeter, und auch ihr, Fürsten und Stände, sehet her: ob ein Wort von des Herzogs Verhaftung darin steht!

Nikolaus verstummte, als er gelesen hatte. Die Briefe betrafen ganz unschuldige Dinge. Kasimir von Teschen warf auf den Unglücklichen einen Blick, aus welchem der ganze alte Haß seiner Seele redete. Johann von Oppeln aber trat zu dem Bruder, und tröstete: Hoffe noch das Beste! Die fürstlichen Herren und Stände werden sich um deines Irrthums willen gnädig an dir beweisen.

Es soll ihm sein strenges Recht wiederfahren, sonst nichts! höhnte der Oberlandeshauptmann. — Ich trage darauf an, daß man den Verbrecher sogleich in festen Gewahrsam bringe, und morgen peinliches Gericht über ihn halte.

So sei es! sagte Bischof Johann. — Man führe ihn in den Brüderthurm. Hoffentlich hat Niemand unter der ehrenwerthen Versammlung gegen diesen unsern Beschluß etwas einzuwenden.

Die Anwesenden gaben Zeichen des Beifalls. — Man reiche ihm nicht Trank und Speise, fuhr der Bischof mit starker Stimme gegen die harrenden Stadtsöldner gewendet fort, — damit er unter Gebet und Fasten sich würdig zu seinem Schicksal bereite und nicht den alten Sündenleib noch mehr verschlemme. Ja, ja Herzog, Ihr habt Euer Lebenlang nicht an die Zeit der Buße gedacht, doch seht, sie ist gekommen.

Seid nicht so hart, Herr Bischof! bat Nikolaus. — Meine That bereue ich innig und aufrichtig. Gedenkt meines fürstlichen Standes mit einiger Rücksicht, und laßt mich nicht in diesem zerfetzten Gewande auf's Neue dem neisser Pöbel zu Spott und Hohn werden. Ich bitt' Euch, laßt mir Kleider reichen, um mich gegen die Nässe des Gefängnisses zu verwahren.

Maß für Maß! entgegnete streng der Priesterfürst. — Ihr habt in Euerm Leben nicht Gnade geübt; wie mögt Ihr sie für Euch verlangen! Führt ihn hinweg, Trabanten.

Es geschah. Nikolaus warf noch einen verächtlichen Blick auf die Versammlung, und murmelte vor sich hin: Du stolzes Herz, wie vermochtest du jetzt zum ersten Mal zu bitten, da du bisher nur im Gefühle des Herrscherthums schlugest?!

Ein Mann aus dem Saale kam dem Zuge nach. Er gab den Trabanten heimlich Geld, und sprach dann zu Nikolaus: Ihr dauert mich, erlauchter Herr. Wohl habt Ihr schwer gesündigt, doch Ihr werdet auch schwer zu büßen haben. Denn dieser Bischof, der so mit Christo prahlt, scheint des göttlichen Meisters Worte vergessen zu haben: Vergebet, so wird euch wieder vergeben! Und nun: je schuldiger Ihr seid, um so mehr scheint Ihr mir des Mitleids werth!

Das Gesicht des Mannes war das beste Zeugniß für seine milden Worte; doch jetzt zog er seinen mit Fuchsfell gefütterten Rock aus, und reichte ihm den Gefangenen. — Hier nehmt, sprach er, — und schützt Euch damit vor Nässe und Kälte; es ist leider Alles, was ich für Euch zu thun vermag.

Wie soll ich, Herr! Wer seid Ihr? fragte Nikolaus erstaunt.

Ein schlesischer Edelmann: von Schellendorf! war die Antwort. — Laßt euch das Röcklein wohl bekommen; ich will mir schon ein anderes verschaffen.

Somit eilte der Samariter die Treppe hinab. — Langsam folgten die schwerbewaffneten Stadtsöldner mit ihrem Gefangenen, und die Rathsglocke verkündete eben dumpf die dritte Stunde des Nachmittags.

(Fortsetzung folgt.

Der Tscherkessen-Prozeß zu Bromberg.

Vor dem Schwurgericht zu Bromberg wurde die Angelegenheit der aus Rußland bewaffnet über die preußische Grenze gekommenen Tscherkessen verhandelt, eine Angelegenheit welche wegen ihrer Eigenthümlichkeit allgemeines Interesse zu erregen geeignet ist. Die Angeklagten sind fünf Tscherkessen: Nafom Bakmirza, 25 Jahr alt; Nab Malbachow, 30 Jahr alt; Szobdoch Gorzikow, 19 Jahr alt; Grandikow Hapuf, 37 Jahre; Mus Erkinon, 19 Jahre alt. Sie sind sämmtlich aus dem Kaukasus gebürtig und muhamedanischer Religion. Nach ihrer Angabe waren sie im September mit noch fünf andern Tscherkessen von ihrem russischen Garnisonorte Skierniwice Kreis Lowicz, wegen schlechter Behandlung aus dem russischen Militär entwichen und über die preußische Grenze gegangen, um in Preußen Dienste zu nehmen. Alle zehn langten über Kruschwitz und von dort in Begleitung eines Gensdarmen am 1. Oktober in Inowraclaw zu Pferde an. Der Landrath daselbst erhielt gleichzeitig eine Requisition des Kommandeurs der kaukasischen berittenen Division aus Skierniwice, wonach um Festnahme und Ablieferung der Deserteure ersucht wurde. Da die russisch-preußische Cartel-Convention vom 20. Mai 1834 ohnehin solche Festnahme und Auslieferung vorschreibt, so eröffnete der Landrath den zehn Tscherkessen, daß sie ausgeliefert werden müßten, daß sie nach der Kaserne reiten sollten, daß sie aber anständig behandelt werden sollten. Sie ritten auf die Kaserne zu, machten aber vor derselben auf der Straße Halt und weigerten sich in den Kasernenhof zu reiten. Sie waren reichlich bewaffnet, jeder mit einer Flinte und einer auch zwei Pistolen, einem Säbel und einem 1½ Fuß langen und oben 1½ Zoll breiten, zweischneidigen, vorn spitzen Dolchmesser. Ihre Schußwaffen waren scharf mit Kugeln geladen und jeder hatte noch 16 bis 32 scharfe Patronen bei sich. Sie verlangten Pässe nach Berlin, und auf die Versicherung daß dies unzu lässig sei, wollten sie wieder umkehren. Auf die wiederholte Aufforderung die Waffen abzulegen, erklärten sie wiederum, daß sie die Waffen nicht ablegen und auch nicht in die Kaserne reiten würden. Nun requirirte der Landrath den Chef der Schwadron des dritten Dragonerregiments zu Inowraclaw und forderte die Tscherkessen nochmals auf, die Waffen abzulegen, erhielt aber die alte Antwort: „Tscherkessen liefern die Waffen nicht ab." Der Landrath versuchte noch mehrere Male, sie zu bewegen, sich in die Nothwendigkeit zu fügen, um nicht genöthigt zu sein sie feindlich behandeln zu müssen, aber alle Mühe war vergebens. Nun ritt auf den Wink des Rittmeisters eine Abtheilung Dragoner von 25 Mann mit gezogenen Säbeln auf die Straße und stellte sich den Tscherkessen gegenüber auf. Die Tscherkessen griffen sämmtlich ohne daß irgend ein Kommando gehört wurde, nach ihren

über den Rücken hängenden geladenen Flinten und setzten diese mit dem Kolben auf das Knie in Bereitschaft. Als aber noch 12 Dragoner zu Fuß mit Karabinern bewaffnet aus dem Kasernenhofe kamen und sich längs der Kasernenmauer zur Seite der Tscherkessen aufstellten, wandten sich die Tscherkessen nach der Bromberger Chaussee zu. Um ihre Flucht zu verhindern, gaben nun die 12 Dragoner zu Fuß Feuer, wodurch aber Niemand getroffen wurde. Einer der Tscherkessen erwiederte das Feuer durch einen Schuß. Nun begaben sie sich auf die Flucht und wurden von den Dragonern verfolgt. Es wurde herüber und hinübergeschossen und auch mancher Einzelkampf mit Hiebwaffen fand statt. Ein Dragoner-Unteroffizier wurde mit einem Dolchmesser erstochen, so daß er sogleich todt zur Erde fiel. Ein anderer Unteroffizier erhielt mehrere Hiebwunden an beiden Händen, und ein Dragoner erhielt eine scharfe Hiebwunde an der Stirn und an der rechten Hand. Bei diesem Kampfe wurden zwei Tscherkessen getödtet und drei gefangen. Die übrigen fünf entkamen nach dem eine Achtelmeile von Inowraclaw belegenen Vorwerk Kruszlewice und setzten sich dort in dem Einliegerhause fest. Es wurde nun heraus und hinein geschossen, wobei ein Dragoner und zwei Civilisten, welche die Neugierde hinausgetrieben hatte, verwundet wurden. Die Gebäude wurden, um die Tscherkessen daraus zu vertreiben, in Brand gesteckt und brannten bis auf Eins nieder, in welches sich die Tscherkessen zurückzogen. Am andern Morgen erschien eine Abtheilung Infanterie, welche dieses Haus, das dabei auch in Brand gerieth, stürmte. Hierbei fielen mehrere Schüsse und ein Musketier wurde getödtet, ein anderer verwundet. In dem Hause fand man zwei Tscherkessen getödtet und drei verwundet. Einer derselben, Omer Kwassow, liegt auch jetzt noch krank darnieder. Sämmtliche Angeklagte wurden, da ihr thätlicher Widerstand klar vorlag, wegen thätlichen Widerstandes gegen die bewaffnete Macht als Abgeordnete der Obrigkeit und wegen der dabei vorgekommenen Tödtungen und Verletzungen in den Anklagestand versetzt. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie sich schuldig bekennen, antworteten die Tscherkessen: „Wir wissen nicht, ob wir schuldig sind, denn wir kennen eure Gesetze nicht." Als davon die Rede war, daß die Sitte und religiöse Ansicht ihnen verbiete, die Waffen abzulegen, bestätigte der russische Rittmeister Graf Simonitsch diesen Umstand und bemerkte zugleich, er würde ihnen in einem ähnlichen Falle, selbst in Rußland, den Befehl nicht gegeben haben die Waffen abzulegen. Ein Lieutenant übersetzte, was deutsch gesagt wurde, ins Polnische, ein Kosaken-Unteroffizier und der Graf Simonitsch übersetzten aus dem Polnischen in die Sprache der Tscherkessen. In Betreff der Tödtungen wurde festgestellt, daß die bereits verstorbenen Tscherkessen die Urheber wären. Die Geschwornen beantworteten die ihnen gestellten Fragen dahin, daß die Angeklagten der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht als Abgeordnete der Obrigkeit schuldig, dagegen der Theilnahme an den vorgekommenen Tödtungen und Verletzungen nicht schuldig seien. Der Staatsanwalt stellte den Antrag auf Festungsstrafe. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagten zu zwei Jahren Festungsarrest. Der Vorsitzende des Gerichts eröffnete den Verurtheilten den Spruch mit der Andeutung, daß die ihnen zuerkannte Strafe nicht schimpflich sei und ihnen eine standesgemäße Behandlung bevorstehe. Die Tscherkessen dankten dem Richter für das Urtheil und fügten hinzu: „Hier wäre uns ein Todesurtheil erfreulicher gewesen, als die Begnadigung in Rußland."

So hat denn dieser Prozeß einen Ausgang genommen, der dem Gefühl für Humanität auf eine wohlthuende Weise entspricht. Das Loos der Angeklagten ist so milde, als es unter den obwaltenden Umständen nur erwartet werden konnte, und den Tscherkessen selbst ist eine schwere Sorge von ihren Herzen gefallen.

Oeffentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

Sitzung am 30. Januar 1851.

Der Gerichtshof ist besetzt durch den Kreis-Gerichts-Direktor v. Gilgenheimb, als Vorsitzender; den Kreis-Gerichtsrath Günther und den Appellations-Gerichts-Referendar Hahn.

1. Die unverehel. Anna Robert von hier ist angeklagt wegen eines großen und eines kleinen Hausdiebstahls, weil sie ihrer Dienstherrschaft zu 2 verschiedenen Malen Geld aus einer in der Schlafstube stehenden Commode entwendet hatte. Der Diebstahl wurde jedoch entdeckt, und die Angeklagte gestand auch bald ihr Vergehen ein. Sie hielt sich daher auch vor Gericht für schuldig, und bat um eine milde Strafe. Der Königl. Staatsanwalt beantragte dieselbe zu 7 Wochen Gefängniß zu verurtheilen, und sie nach ausgestandener Strafe ein Jahr unter Polizeiaufsicht zu stellen. Der Gerichtshof erkannte nach diesen Anträgen.

2. Der Dienstknecht Carl Heinrich Hentschel aus Lomnitz ist angeklagt wegen eines kleinen Hausdiebstahls und eines gewaltsamen Diebstahls in unbewohnten Gebäuden. Derselbe entwendete seiner letzten Dienstherrschaft, einem hiesigen Bürger, aus der Werkstube eine eiserne Brechstange, und bot dieselbe dem Lehrling eines Schmiedes zum Verkauf an. Er wurde noch vor Weihnachten v. J. seines Dienstes entlassen, und entwendete darauf aus dem unbewohnten Sommerhause seines Brodtherrn, indem er in der Nacht das Fenster desselben eindrückte, und hineinstieg, mehrere Bilder unter Glas und Rahmen und einen Spiegel, und schaffte diese Sachen nach Lomnitz zu seinem Vetter, wo sie bei einer Haussuchung vorgefunden wurden. Hentschel gestand auf Befragen diese Diebstähle ein, wandte jedoch darauf ein, daß ihm sein Brodtherr das Lohn vorenthalten, und er sich auf diese Weise habe bezahlt machen wollen. Der Königl. Staatsanwalt beantragte gegen den Angeschuldigten eine 3monatliche Gefängnißstrafe, Verlust der Nationalkokarde und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein Jahr. Der Gerichtshof erkannte nach diesen Anträgen.

3. Der Tagearbeiter und Maurer August Fiedler aus Petersdorf ist angeklagt wegen gewaltsamen Diebstahls durch nächtliches Einschleichen in bewohnte Gebäude. Derselbe ist schon mehrfach wegen 4. Holzdiebstahls bestraft worden, und

war 2 Jahre lang der Pflegesohn eines dortigen Häuslers, wurde aber wegen mehrfachen Hausdiebstählen von demselben verstoßen, und wohnte seitdem im dortigen Gemeindehause. Am 25. Dezember Abends schlich derselbe sich in der 8. Stunde in das Haus seines Pflegevaters, er wurde aber entdeckt, und auf dem Oberboden im Heu versteckt gefunden, und zwar barfuß, mit den Stiefeln in der Hand. Er entwischte jedoch den Leuten, und ging wieder fort, wurde aber von den Bewohnern des Hauses erkannt. Der Angeschuldigte befragt, ob er sich dessen schuldig bekenne, läugnete seine damalige Anwesenheit in jenem Hause, und berief sich auf das Zeugniß eines Gemeindehausbewohners, daß er zu jener Zeit zu Hause gewesen. Dieser sagte jedoch nur aus, daß Fiedler um 7 Uhr Abends zu Hause gewesen, wogegen die Personen, welche ihn an jenem Abend versteckt gefunden, auf das bestimmteste bekundeten, daß sie sich in der Person desselben nicht geirrt, und den Angeschuldigten genau erkannt hätten. Der Königl. Staatsanwalt beantragte daher, nachdem er ausgeführt, daß die diebische Absicht offenbar der Grund des Einschleichens gewesen sein müsse, den Fiedler zu 6 Monat Zuchthaus, zum Verlust der Nationalkokarde, und zu einjähriger Polizeiaufsicht zu verurtheilen. Der Angeschuldigte beharrte auch jetzt noch auf seinem Läugnen, indem er behauptete, die gegen ihn aussagenden Zeugen seien schon längst seine Feinde gewesen. Der Gerichtshof zog sich zurück, und erkannte auf siebenmonatliche Zuchthausstrafe, im Uebrigen nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

---

492. **Den Wucherprozeß des Brauermeisters Heinrich Schmidt zu Buschvorwerk betreffend.**

In Nr. 78, Jahrgang 1850, dieser Blätter wurde über den vor dem Königlichen Kreis-Gericht zu Hirschberg am 5. Septbr. v. J. wider den Brauermeister H. Schmidt zu Buschvorwerk, wegen Wucher, verhandelten Prozeß, in welchem Angeklagter für schuldig erklärt, in eine Geldstrafe von 200 rtl. genommen und zur Tragung der Kosten verurtheilt wurde, berichtet. Der Ausgang dieses Prozesses kann für das geschäftstreibende Publikum nicht ohne Interesse sein, weshalb wir es für angemessen erachten, den weiteren Verlauf desselben hiermit zu veröffentlichen.

Der Angeklagte, sich bewußt, wohl ein gewagtes Geschäft, bei welchem er möglichsten Falls 2000 rtl. verlieren, im besten Fall aber nur 200 rtl. gewinnen konnte, unternommen, sich keineswegs aber des Wuchers schuldig gemacht zu haben, appellirte gegen das Erkenntniß 1ster Instanz. Das Königl. Appellations-Gericht zu Breslau, in Erwägung, daß das von dem Angeklagten unternommene Geschäft nicht nach feinen einzelnen Theilen, sondern in seiner Totalität aufzufassen, mithin als gewagtes Geschäft zu betrachten sei, für welches der Uebernehmer sich eine Provision ausbedingen durfte, ohne sich nach §§. 171 sequ. Th. II. Tit. 20 A. L. R. des Wuchers schuldig zu machen, daher die vom Richter I. Instanz gemachte Anwendung der angezogenen Wuchergesetze nicht gerechtfertigt erscheinen, erkannte in öffentlicher Sitzung vom 28. Dezbr. v. J.:

„daß das [Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Hirschberg dahin abzuändern sei, daß Angeklagter, Brauermeister Schmidt zu Buschvorwerk, von der Anschuldigung eines Wuchers freizusprechen, und die Kosten beider Instanzen niederzuschlagen.“

504. (Verspätet.)

Zur Erinnerung
an unsere geliebten Aeltern,
weiland **Herrn Gottlieb Matthäus**,
gewesenen Bürger und Strumpfstricker-Meister
zu Friedeberg am Queis,
am Nervenschlage gestorben den 10. November 1850,
alt 59 Jahre 6 Monate 9 Tage, und
Frau Rosina, geb. **Nerger**,
an Alterschwäche gestorben den 24. Dezember 1850,
alt 69 Jahre 2 Monate 7 Tage.

So lange gute Aeltern leben,
Vermehren sie der Kinder Glück;
Und wenn sie sich zur Ruh' begeben,
Dann weint der Kinder Herz und Blick;
Dann fehlt des Vaters Freundlichkeit
Und auch der Mutter Zärtlichkeit.

Ein solcher Schmerz hat uns getroffen,
Und ein Verlust so schwer und groß!
Und könnten wir nicht christlich hoffen:
So bliebe traurig unser Loos.
Die Thränen an der Aeltern Grab,
Wischt unsre Erde nimmer ab.

Wer liebt uns, wie die Mutter liebte?
Wer giebt sich ganz für uns dahin?
Die Sorgfalt, die der Vater übte,
Wer übt sie mit des Vaters Sinn?
Wohl wird uns mancher Morgen neu,
Doch nicht die älterliche Treu!

Der Vater ward uns schnell entrissen,
Die Mutter aber blieb noch da.
Wir sah'n zwar ihre Thränen fließen,
Doch ihre Liebe war uns nah,
Bis sie von uns auch Abschied nahm,
Als jüngst der heil'ge Abend kam.

Ein Jahr vorher ging aus dem Leben,
Ihr einz'ger Sohn aus erster Eh'.
Er schloß so früh sein edles Streben,
Das that der Mutterbrust so weh!
Sie sah, was ihr das Schwerste war,
Verwaiset seine Kinderschaar.

Ihn und den Vater trifft sie wieder,
Schon jetzt in einer bessern Welt.
Doch blicket sie auch liebend nieder
Auf uns, die noch die Erde quält:
Denn ihre Liebe dauert fort,
Und segnet uns, wie hier so dort.

Wie könnten wir ihr Herz vergessen,
Nicht hoffen auf ein Wiederseh'n,
Nicht hier schon jene Wonn' ermessen,
Die unsrer harrt auf Himmelshöh'n!
Wenn Gott, wo keine Trennung weint,
Mit unsern Aeltern uns vereint! —

Friedeberg a. Qu. und Spremberg, den 29. Jan. 1851.

Die hinterlassenen Söhne:
Herrmann Matthäus,
Gastwirth zur Sonne in Friedeberg a. Qu.
Gustav Matthäus,
Organist und Mädchenlehrer zu Spremberg
in der Oberlausitz.

490. **Todesfall = Anzeige.**
Christus der ist mein Leben,
Sterben ist mein Gewinn!
In diesem Glauben verließ am 23. d. Mts. der Bauergutsbesitzer **Johann Caspar Marx** zu Süßenbach, in dem Alter von 57 Jahren 8 Monaten und 4 Tagen den irdischen Schauplatz. — Seinen Tod beklagen außer vielen anderen Verwandten und Freunden namentlich die Wittwe, drei Söhne und zwei Geschwister, für die er noch zu früh hingegangen.
Nun, Verklärter! Du hast treu vollendet,
Sanfter Schlaf folgt Deinen Tages-Müh'n!
Himmelan hat sich der Geist gewendet,
Wo des Friedens goldne Palmen blühn.
Hirschberg und Süßenbach, den 31. Januar 1851.
Gottfried Marx, als Bruder.
Anna Elisabeth Schneider, geb. Marx, als Schwester.
Joh. Gottlieb Schneider, als Schwager.

Freitag, den 7. Februar c. a.,
zweites Abonnement-Concert
im Saale zu Neu-Warschau.
Die Direction.

---

485. **Oeffentliche Danksagung.**
Ich Endesunterschriebener bezeuge hiermit der Wahrheit gemäß, unaufgefordert und nur aus Dankbarkeit, daß ich, nachdem ich jahrelang an gichtischen Kreuzschmerzen und an rheumatischen Schmerz der linken Schulter gelitten und viele der geschicktesten Aerzte nah und fern vergeblich um Hülfe gefleht hatte, — endlich durch eine Goldbergersche galvano-electrische Kette, und nur durch sie allein, völlig und bald hergestellt worden bin.
Gern gebe ich Jedem darüber persönlich treue und wahre Auskunft; meine Umgebung kann bezeugen, wie bald ich hergestellt wurde und wie ich seit jener Zeit frei von jenen fürchterlichen Leiden bin, daher ich diese Ketten zum Wohle meiner Leidensgenossen empfehle.
Briesenthal im Kreise Schlochau, Reg.-Bezirk Marienwerder, den 6. Januar.
Der Gutsbesitzer, Königl. Oberförster und Prem.-Lieutnant a. D.
Zimm.

Literarisches.
Bei C. W. J. Krahn ist erschienen:
Nobe's Lehrzeitung
für
Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes.
Nr. 39.
Inhalt: Anlegung neuer Dörfer. — §. 100 des Ablösungsgesetzes. — Alphabetisches Inhaltverzeichniß der ersten 39 Nummern dieses Blattes.

---

401. Bei Rosenthal ist **billig** zu haben:
Meyer, Conversationslexikon, 539 Lieferungen.
Lengerke, Annalen der Landwirthschaft, 1843 — 47.
Block und Plathner, landwirthsch. Monatschr. 1829 — 30.

---

496. Unterzeichneter beehrt sich, Sonntag den 9. Februar, zu einer „musikalischen Abendunterhaltung auf Messing-Instrumenten" in die Brauerei zu Schwerta ergebenst einzuladen. Entrée beliebig. Anfang 6 Uhr.
Darauf Tanzvergnügen. **Schmidt**, Adjuv.

---

508. **Der Handwerker-Verein versammelt sich Donnerstag, als den 6. Februar, Abends 7 Uhr im kleinen Schützen-Saale; um rege Theilnahme bittet der Vorstand.**

---

513. **Freitag den 7. Febr., Nachmittags 2 Uhr,**
Stadtverordneten-Konferenz.
Gegenstände der Berathung sind:
1. Gutachten des Magistrats über den Antrag Besteuerung fremder Biere.
2. Verweigerung der Laudemienzahlung auf das Grundstück der Niedermühle.
3. Ueberetatliche Bewilligung von 75 rtl. 22 sgr. 6 pf. für die Reparatur der Spritze Nr. 4.
4. Protokoll der Schiedsrichterwahlen.
5. Erwiederung des Magistrats wegen Vertretung durch Nichtausführung des Beschlusses vom 25. Okt. v. J., betreffend Pachtrest u. s. w.

In der Conferenz vom 17. Januar haben unentschuldigt gefehlt die Herren: **Altmann, Fritsch, Gruner, Grätzbach, Herzog, Knopfmüller, Lehmann, Lippert, Maultsch, Mökel, G. Scholtz, Stahlberg, Weinmann, Weinrich, Wittwer.**
Hirschberg, den 13. Januar 1851.
Lundt, Vorsteher.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

511. **Bekanntmachung.**
Die Herstellung eines wasserdichten Ziegelpflasters in dem Keller der Katholischen Pfarrthei zu Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg, so wie die Reparaturen des Schindeldaches, der Giebelwand, des Schornsteins rc. des Katholischen Schulhauses ebenda, sollen dem Mindestfordernden im Wege der Submission übergeben werden. Unternehmungslustige qualifizirte Werkmeister werden hiermit aufgefordert, ihre Submissionsforderungen, auf der Adresse als solche bezeichnet, dem Unterzeichneten portofrei bis zum 1. März c. einzusenden. Die Kosten-Anschläge ohne Preise liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen; auch werden auf Verlangen Abschriften gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.
Hirschberg, den 3. Februar 1851.
W. Salzenberg, Bau-Inspektor.

---

484. **Holz-Verkauf.**
Im Königl. Arnsberger Forstrevier sollen aus den Jahresschlägen 1849/50 folgende Hölzer: a. Fichten: 1½ Klftr. Scheitholz, 54½ Knüppel, 30½ Schock Reisig; aus den Jahresschlägen 1850/51, im November und October v. J. aufgearbeitet: a. Fichten: 69 Stück Nutzholz, 2 Schock Halbstangen, 1¼ Schock Doppelstangen, 5 Klftr. Kloben, 7½ Klftr. Knüppel, 3 Klftr. Stangenreisig; b. Buchen: 43 Stück Nutzenden, 1 Klftr. Kloben, 3 Klftr. Knüppel, 2½ Schock Reisig; c. kürzlich aufgearbeitet 1¼ Schock birken Stangen, circa 40 Schock birken, weiden und fichten Reisig, am **Montag den 10. d. M.**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum schwarzen Roß hieselbst öffentlich meistbietend versteigert werden.
Schmiedeberg, den 1. Februar 1851.
Königliche Forstrevier-Verwaltung.
Encke.

509. **Edictal-Citation.**
In der Müllermeister Johann Gottlob Weinholdschen Nachlaßsache von Seidorf haben wir zur Anmeldung und Verification sämmtlicher Nachlaßforderungen einen Termin
auf den 5. Mai 1851, Vormittags 9 Uhr,
hieselbst in unserem Gerichtslocal anberaumt.
Alle unbekannten Nachlaßgläubiger werden mit der Aufforderung hierdurch vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Ansprüche an die Masse anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird.
Hermsdorf u. K., den 26. November 1850.
Königliche Kreisgerichts-Commission.

449. **Warnung.**
Holzkäufer, aus hiesigen Revieren, haben durch Erwerbung eines Holz-Anweise-Zettels keinesweges die Berechtigung erlangt, sich das bezahlte Holz ohne Weiteres — wie vorgekommen — im Forste anzueignen. Dasselbe muß vielmehr von dem betreffenden Förster gegen Empfangnahme jener Anweisung des Rendanten, dem Käufer speziell überwiesen werden.
Diesem Zuwiderhandelnde haben daraus entstehende unangenehme Folgen sich selbst beizumessen.
Kupferberg, den 25. Jan. 1851.
Gräflich Stolberg'sche Forst-Verwaltung.

517. **Auction.**
Am 9. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr wird der Mobiliar-Nachlaß der Gärtner-Wittwe Schatz, bestehend in Möbeln und Hausgeräth, weiblichen Kleidungsstücken, Leinenzeug, 3 bis 4 Gebett Federbetten, 2 silbernen Fingerringen, einem geöhrten Ducaten, guten Gesangbüchern 2c. im Gerichts-Kretscham zu Alt Jannowitz verauctionirt.
Jannowitz, den 1. Februar 1851.
Die Orts-Gerichte.

489. **Verpachtung.**
Zur Verpachtung des Herrschaftlichen Kalkofens und der Feldziegelei auf ein Jahr und zwar vom 10. Februar 1851 bis dahin 1852 ist ein Termin am 10. Februar a. c. in der hiesigen Herrschaftlichen Wohnung anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.
Töppendorf, den 23. Januar 1851.
Aust, Sequester; im Auftrage des Landschaftl. Guts-Curator Herrn Kaiser.

516. Eine Schmiede ist in Grunau zu verpachten und das Nähere in Nr 79 beim Eigenthümer selbst zu erfahren. Schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten.

497. **Dankesbezeugung.**
Die bei der Beerdigungsfeier unsers verewigten Gatten, Vaters und Schwiegervaters, des Maler Hantke hierselbst Seitens Eines Wohllöblichen Stadtverordneten-Collegii, der werthen Schützengilde, der achtbaren Bürgerschaft und aller theuern Freunde von nah und fern an den Tag gelegte Theilnahme und Fürsorge, hat unsere Herzen hoch erhoben und eine schwere Sorge um Vieles leichter gemacht, so daß wir unseren tiefgefühltesten Dank mit einfachem Wort hier öffentlich auszusprechen, nicht unterlassen können. Möge Ihnen Allen in ähnlicher Lage, wenn unserem Wunsche zuwider eine solche nicht ausbleiben sollte, gleiche Erfahrung werden, sie ist und bleibt uns ein heller Stern für das Dunkel der naheliegenden Zukunft!
Hirschberg, den 30. Jan. 1851.
Die Hinterbliebenen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

487. Vom Militair-Dienst entlassen, erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich meine Civil-Praxis wieder angetreten habe.
Petersdorf den 30. Januar 1851.
Teller, praktischer Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer.

456. **Strohhüte**
werden auf's Beste gewaschen, gebleicht, appretirt und nach der neuesten diesjährigen Façon umgenäht und modernisirt in der Damenputz- und Posamentir-Waaren-Handlung von
Hirschberg. Innere Langgasse. **M. Urban.**

514. Ich warne hierdurch Jedermann, meinem Sohne, dem Fleischerlehrling August Mosig, weder das Geringste an Lebensmitteln noch an baarem Gelde zu borgen, indem ich für dergleichen Schulden ferner nicht mehr einstehe.
Hirschberg, den 3. Februar 1851.
Ehrenfried Mosig, Schuhmachermeister.

515. Ich warne hiermit Jedermann meiner ältesten Schwester Christiane etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich nichts mehr für sie bezahle, da sie in keiner Hinsicht Etwas von mir zu fordern hat.
Wilhelm Flamm.
Seilermeister in Herischdorf.

500. Da ich Unterzeichneter wegen Rübendiebstahl auswärts mit in Verdacht gekommen, so mache ich hiermit bekannt, daß noch ein Stellenbesitzer hier Orts gleichen Namens ist und ich nicht dabei betheiligt bin.
Tischlermeister Hindemit in Gäbersdorf.
Kreis Striegau.

494. Bei seinem Abgange von hier sagt seinen Freunden ein herzliches Lebewohl Julius Renner.
Hirschberg den 3. Februar 1851.

131. **Das Bettharnen größerer Kinder und Erwachsener,**
welches gewöhnlich und ungerechter Weise den damit Behafteten als Unreinlichkeit und Nachlässigkeit zur Last gelegt wird und denselben Beschämung und Zurücksetzung bereitet heilt nach vieljährigen Erfahrungen als Krankheit auf medizinischem Wege mit ganz unschädlichen Mitteln sicher, schnell und gründlich, und giebt das Medicament nebst Gebrauchsanweisung ab gegen franco Einsendung von 6 Rthlr. C. M.
Fr. Ad. Schurig, practicirender Arzt 2c. zu Riesa in Sachsen.
Die sichere, schnelle so wie bleibende Wirkung des Mittels hat demselben durch ganz Deutschland, Schweiz, Italien und Frankreich einen bleibenden Ruf gesichert.

Pensions-Gesuch.

493. Eine Familie wünscht Kinder, welche die hiesige höhere Bürger-Schule besuchen wollen, als Pensionäre aufzunehmen, unter den möglichst billigsten Bedingungen und dem Versprechen der reellsten Verpflegung. Name und Wohnort ist zu erfragen bei dem Herrn Buchbinder-Meister Rudolph in Landeshut.

458. **Für Zahnpatienten.**
Mittwoch den 5. Februar komme ich nach Hirschberg, wo ich wieder einige Tage „im goldenen Schwerdt" verweilen werde
Geber, Zahnarzt aus Görlitz.

Verkaufs-Anzeigen.

493. Das Freihaus sub Nr. 57 zu Nieder-Leppersdorf ist aus freier Hand zu verkaufen. W. Schönwälder.

452. Ich bin Willens meine Wassermühle Nr. 54 zu Quirl, mit 2 Mahlgängen und einer Schneidemühle, mit Acker und Wiesewachs baldigst zu verkaufen. Dieselbe ist mit vollständigem Wasser versehen, liegt zwischen zwei lebhaften Handelsstädten und würde sich auch zu jeder Fabrik-Anlage gut eignen.
Kauflustige und Zahlungsfähige können sich jeder Zeit bei mir melden.
Quirl. F. Schlegel, Müllermeister.

488. **Haus-Verkauf.**
Mein hier am Markte belegenes Haus von 5 Fenster Front, worin seit 30 Jahren ein Specerei-Waaren-Geschäft mit Erfolg betrieben worden, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe enthält 1 offenes Verkaufs-Gewölbe nebst 7 bewohnbaren Stuben, Holz- und Kohlen-Remisen, Stallung zu 3 Pferden, bedeutenden Hofraum mit einer Plumpe und einem kleinen Garten; auch würde sich dasselbe vermöge seiner Lage und Räumlichkeiten zu jedem andern Geschäfte vorzüglich eignen. Nähere Auskunft darüber ertheilt auf portofreie Anfragen:
Waldenburg in Schlesien, den 30. Januar 1851.
C. F. Schlaubitz.

107. **Licitations-Anzeige.**
Die, den Schenkwirth Krause'schen Erben gehörige, hier, an der Goldberg-Löwenberger Straße gelegene, mit der Schankgerechtigkeit beliehene, Freihäuslerstelle nebst Gärtchen, Kegelbahn und Stallung Nro. 15, wird von uns im Auftrage der majorennen legitimirten Erben, unter Vorbehalt des Zuschlags, so wie der Auswahl unter den Meistbietenden, im Termine
den 16ten Februar d. J., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Wohnung des Ortsschulzen,
wo die Verkaufsbedingungen öffentlich aushängen, licitationsweise verkauft. Der vierte Theil des Kaufpreises wird als Anzahlung erfordert.
Oberau bei Goldberg, den 1. Januar 1851.
Das Ortsgericht.
Nickchen. Bayer. Härtel.

498. ☞ Mein neuer Preis-Courant für 1851 hat so eben die Presse verlassen, und enthält eine reichliche Auswahl von Gemüse- und Blumensaamen, Georginen, Topf- und Landpflanzen. Obstbäume, 53 Aepfel-, 57 Birn-, 12 Pflaumen- und Kirschsorten, Zier-Sträucher und die besten Kartoffel-Sorten, welche in Metzen, sowie Scheffelweise zur Aussaat verkauft werden. Preis-Courante hierüber werden auf portofreie Briefe beim Handelsgärtner J. G. Hübner zu Bunzlau in Schlesien unentgeltlich ausgegeben.

409. **Holz-Ausverkauf.**
Da wir unser Fournir-Schneidegeschäft ganz aufgegeben haben, so sind wir gesonnen, die dazu bestimmt gewesenen Hölzer unter dem Einkaufspreise zu verkaufen, um damit zu räumen; unsre Vorräthe bestehen in Kirschbaum, Obstbaum, Birken, Pappeln, Ahorn und eichnen Bohlen und Brettern von verschiedenen Stärken. Auch stehen eine Partie kieferne Haideholzbohlen billigst zu verkaufen.
Mit dem Versprechen, jeden der Herren Abnehmer zufrieden stellen zu wollen, bitten um gütige Beachtung
Löwenberg, den 25. Jan. 1851. Gude & Comp.

Geld-Verkehr.

486. Dreihundert Thaler zur ersten Hypothek werden zu Ostern bei zehnfacher Sicherheit gesucht. Näheres in der Exped. des Boten.

467.

Kaufgesuch.

Alle Sorten Wildfelle, als: Marder-, Füchse-, Iltis-, Hasen-Felle u. dgl. m., kauft zu den höchsten Preisen der Kaufmann Streit, dem Gymnasio gegenüber. Hirschberg, im Januar 1851.

Zu vermiethen.

506. In meinem Hause, äußere Schildauer Straße Nr. 465, ist eine im ersten Stocke befindliche Hinterstube mit Alkove, mit oder ohne Meubels zu vermiethen, und bald zu beziehen.
H. Uhrbach, Maler.

413. Zwei Stuben im ersten Stock, mit Garten-Benutzung, sind an ruhige Miether, sogleich, oder zu Ostern zu vermiethen. Wo? sagt die Expedition des Boten.

Personen finden Unterkommen.

400. **Offener Posten.**
Da der Adjuvanten-Posten hierselbst erledigt worden, — welcher zu Ostern durch einen Seminaristen besetzt wird, — so kann ein befähigter Präparand ein Unterkommen vom 1. Februar bis Ostern finden.
Leipe bei Bolkenhain den 22. Januar 1851.
Munsky, Pastor.

Ein militairfreier Bediente,

mit guten Attesten versehen, der wo möglich unverheirathet, Soldat gewesen ist (und Lust zur Gärtnerei hat), kann den 1. März ein gutes Unterkommen finden. Näheres sagt
510. der Commissionair G. Meyer.

Personen suchen Unterkommen.

460. Ein Handlungs-Commis, der schon mehrere Jahre in größeren Geschäften servirt und die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht bald oder zu Ostern a. c. ein anderweitiges Unterkommen, wo möglich in ein Comptoir. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst an die Redaction des Boten wenden.

Lehrlings-Gesuche.

499. Auf einem größeren Dominio im Bunzlauer Kreise kann sofort oder zum 1. März d. J. ein Wirthschafts-Eleve placirt werden. Wo? erfährt man in der Exped. d. B.

507. Einen Lehrling nimmt an
H. Schubert, Buchbinder-Meister.

491. **Offene Stellen!**
Zwei Gartenlehrlinge, mit guten Schulkenntnissen, finden in einer großen Gärtnerei in allen Branchen zu Ostern d. J. Aufnahme, und können sich melden in Schollwitz bei Hohen-Friedeberg, Bolkenhayner-Kreis, bei dem Kunst-Gärtner Köhler.

505. **Lehrlings-Gesuch.**
Zur Erlernung der Conditorei und Pfefferküchlerei wird zu Ostern oder Johanni ein fleißiger Knabe gesucht. Nachweisung in der Expedition des Boten.

501. Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Uhrmacherkunst zu erlernen, kann unter annehmbaren Bedingungen sofort ein Unterkommen finden beim
Uhrmacher Berndt in Schweidnitz.

405. Ein Knabe rechtlicher Eltern, der Lust hat die Seifensieder-Profession zu erlernen, findet sofort ein Unterkommen bei dem
Seifensiedermeister Meißner in Liebau.

518. Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Schmiede-Profession richtig zu erlernen, findet sofort ein Unterkommen bei dem
Schmiedemeister Herrmann in Schmiedeberg.

502. Ein Seilerlehrling wird gesucht. Das Nähere bei Franz Scoda zu Friedeberg a. Q.

Gefunden.

519. Ein weiß und gelb gefleckter, nicht zu großer Wachtelhund hat sich am 17. Januar zwischen Jauer und Peterwitz zu mir gefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Futterung und Insertionsgebühren bei dem Unterzeichneten abholen. Gottlieb Tschentscher
Stellbesitzer in Reichwalde.

Einladung.

451. # Gasthofsempfehlung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Uebernahme des Gasthofes

zum goldenen Pelikan hierselbst

empfehlen wir denselben hochgeehrten Herrschaften und resp. Reisenden zu freundlicher Benutzung, und erlauben uns an dieselben die ganz ergebenste Bitte: uns mit gütigem Vertrauen beehren zu wollen. Wir versprechen dasselbe durch strenge Reellität und solide Bedienung jederzeit zu rechtfertigen.

Freunden der schönen Natur empfehlen wir gleichzeitig die Restauration auf dem hiesigem Bürgerberge nach wie vor zu gütiger Beachtung.

Goldberg den 1. Februar 1851.

Grantke & Henze.

Wechsel- und Geld Cours.

Breslau, 1. Februar 1851.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon	—	$140\frac{3}{4}$
Hamburg in Banco, à vista		$150\frac{3}{4}$
dito dito 2 Mon.	$150\frac{5}{8}$	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	$6.19\frac{1}{2}$
Wien - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - à vista	—	$99\frac{3}{4}$
dito - - - - - - - - 2 Mon.	—	$99\frac{1}{6}$
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten -	95	—
Kaiserl. Ducaten - - - - -	—	—
Friedrichsd'or - - - - - -	$113\frac{2}{3}$	—
Louisd'or - - - - - - - - -	$108\frac{1}{4}$	—
Polnisch Courant - - - -	$94\frac{5}{12}$	—
WienerBanco-Noten à 150 Fl.	$79\frac{1}{4}$	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., $3\frac{1}{2}$ p. C	85	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl.	$129\frac{1}{2}$	—
Gr. Herz. Pos. Pfandbr., 4 p. C.	$101\frac{5}{12}$	—
dito dito dito $3\frac{1}{2}$ p. C.	$90\frac{1}{2}$	—
Schles. Pf. v. 1000 Rtl., $3\frac{1}{2}$ p. C.	$95\frac{5}{6}$	—
dito dt. 500 - $3\frac{1}{2}$ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	$101\frac{5}{12}$	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - $3\frac{1}{2}$ p. C.	92	—
Disconto - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 1. Februar 1851.

Oberschl. Lit. A. - - - - - - - $110\frac{1}{2}$ G.	Köln-Mindener - - - - - —
= B. - - - - - - - $106\frac{1}{4}$ G.	Niederschl. Mark. Zus.-Sch. $82\frac{1}{2}$ B.
= = Priorit. - - - - —	Sächs.-Schl. Zus.-Sch. - - - —
Bresl.-Schweidn.-Freib. $74\frac{1}{4}$ Br.	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch. $73\frac{7}{12}$ G.

Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 1. Februar 1851.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	1	27	—	1	23	—	1	14	—	1	2	—	—	25	-
Mittler	1	25	—	1	21	—	1	12	—	1	—	—	—	24	-
Niedriger	1	23	—	1	19	—	1	10	—	-	28	—	—	23	-

Schönau, den 29. Januar 1851.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	2	1	—	1	22	—	1	13	—	1	1	—	—	24	-
Mittler	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	—	—	-	23	-
Niedriger	1	28	—	1	18	—	1	10	—	—	29	—	—	22	-

Erbsen: Höchst. 1 rtl. 15 sgr.
Butter, das Pfund: 4 sgr. — 3 sgr. 9 pf. — 3 sgr. 6 pf.

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.